

Besondere Bestimmungen für die Zulassung zum Masterstudiengang (BBZM)

Media, Technology & Society Master of Science

des Fachbereichs Media

der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

vom 17.10.2017

gültig ab 01.04.2018

§ 1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Bestimmungen für die Zulassung (BBZM) regeln auf der Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zu Masterstudiengängen an der Hochschule Darmstadt (ABZM) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung (BBPO) das Zulassungsverfahren für den Masterstudiengang Media, Technology & Society.

§ 2 Zulassungskommission

Der Fachbereichsrat setzt nach § 5 Abs. 1 ABZM eine Zulassungskommission aus zwei Professorinnen oder Professoren ein, welche von der oder dem Zulassungsbeauftragten nach § 5 Absatz 2 ABZM geleitet wird, und trifft eine Vertretungsregelung.

§ 3 Bewerbung

(1) Abweichend von § 3 Abs. 1 ABZM muss die Bewerbung einschließlich der erforderlichen Unterlagen für die Zulassung zum Wintersemester bis zum 1. August und für die Zulassung zum Sommersemester bis zum 1. Februar bei der Hochschule Darmstadt eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Bei der Bewerbung sind die folgenden Unterlagen einzureichen:

1. das Abschlusszeugnis eines einschlägigen Vorstudiums gem. §2 und § 3 Abs. 3 ABZM oder hilfsweise ein vorläufiges Zeugnis gem. § 3 Abs. 4 ABZM und bei Abschlüssen, die nicht an der Hochschule Darmstadt erlangt worden sind, außerdem das diploma supplement oder ein vergleichbarer Nachweis des Studieninhalts. Als einschlägig gelten in der Regel Studiengänge, die sich mit dem Zusammenspiel und der Wechselwirkung von Medien und Technologie, Medien und Gesellschaft oder Technologie und Gesellschaft beschäftigen, beispielsweise Studiengänge in den Bereichen Medienwissenschaft, Kommunikationswissenschaft, Publizistikwissenschaft, Journalistik, PR, Unternehmenskommunikation, Medienökonomie, Medienmanagement, Medieninformatik, Informationswissenschaft, Onlinekommunikation, E-Learning, E-Commerce oder Techniksoziologie;

2. darüber hinaus ggf. Nachweise über bisher erbrachte Studienleistungen und Noten, die einen Bezug zur Medien- und Kommunikationswissenschaft aufweisen, aber nicht aus dem Abschlusszeugnis hervorgehen, insbesondere Module aus den in §3 Abs. 2 Nr. 1 genannten Studiengängen;

3. ausführlicher tabellarischer Lebenslauf in englischer Sprache;

4. Motivationsschreiben (personal statement) in englischer Sprache, welches das persönliche Interesse an diesem Masterstudiengang begründet (max. 4.000 Zeichen inkl. Leerzeichen);

5. Exposé für ein mögliches, an den Inhalten des Masterstudiengangs Media, Technology & Society orientiertes wissenschaftliches Forschungs- oder Entwicklungsprojekt (max. 8.000 Zeichen inkl. Leerzeichen) in englischer Sprache;

6. ggf. Nachweise über

- Berufserfahrung oder Praktika mit Bezug zur Medien- und Kommunikationswissenschaft oder in den Praxisfeldern Journalismus, Medien, PR/Organisationskommunikation, Medienforschung, Internetmarketing, E-Learning;
- Leistungen, Kompetenzen und Fähigkeiten in der Kommunikations- und Medienforschung;
- weitere Kompetenzen und Fähigkeiten der Kommunikations- und Medienpraxis.

Neben Arbeits- und Praktikumszeugnissen können insgesamt max. drei Arbeitsproben eingereicht werden

7. ggf. Nachweise über besondere praktische Leistungen (Preise, Auszeichnungen sowie bedeutende Praxisprojekte).

(3) Nachweise gem. Abs. 2 Nr. 1 und 2 sind in Form einer amtlich beglaubigten Kopie einzureichen, wenn sie nicht von der Hochschule Darmstadt ausgestellt worden sind. Für Nachweise gem. Abs. 2, die in einer anderen als der deutschen oder englischen Sprache abgefasst sind, ist außerdem eine amtlich beglaubigte Übersetzung in das Deutsche oder das Englische einzureichen. Die Kosten trägt die Bewerberin oder der Bewerber.

§ 4 Eignungsfeststellung

(1) Für die Eignungsfeststellung werden die folgenden Kriterien herangezogen und mit Punkten bis zu der jeweils angegebenen maximalen Punktzahl bewertet:

a. Gesamtnote des Vorstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, wenn die Gesamtnote noch nicht vorliegt (maximal 10 Punkte)

Es wird die Gesamtnote des Vorstudiums berücksichtigt.

Formel: Punkte = $10 * (2,0 - \text{Gesamtnote})$.

Negative Punktzahlen sind bei dieser Berechnungsmethode möglich, können aber durch Leistungen nach den anderen Bewertungskriterien kompensiert werden.

b. Einschlägigkeit des Vorstudiums (maximal 10 Punkte)

Es werden die bisher erbrachten Leistungsnachweise nach §3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 hinsichtlich ihrer Einschlägigkeit bewertet. Berücksichtigt werden nur einschlägige Module bis maximal 100 CP nach ECTS. Pro CP werden 0,1 Punkte angerechnet.

Formel: Punkte = einschlägige CP * 0,1.

c. Praxiserfahrung (maximal 10 Punkte)

Die für den Studiengang erforderlichen praktischen Kenntnisse werden anhand von Nachweisen und Arbeitsproben gemäß §3 Abs. 2 Nr. 6 bewertet. Kriterien sind Umfang der praktischen Tätigkeit außerhalb der Hochschule sowie Einschlägigkeit, Anspruchsniveau und Ergebnisse der wahrgenommenen Aufgaben anhand von Zeugnissen und/oder Arbeitsproben.

Formel: Punkte = arithmetisches Mittel der individuellen Beurteilung der Mitglieder der Zulassungskommission.

d. Besondere fachspezifische Eignung (maximal 20 Punkte)

Es wird die Qualität des Motivationsschreibens und des Exposés bewertet. Kriterien für die Qualität sind Argumentationsweise, sprachliche Ausdrucks- und Überzeugungskraft sowie bei der Projektidee die Umsetzbarkeit und die Orientierung an den Inhalten des Studiengangs Media, Technology & Society.

Formel: Punkte = arithmetisches Mittel der individuellen Beurteilung der Mitglieder der Zulassungskommission.

e. Besondere praktische Leistungen (maximal 10 Punkte)

Es werden Preise, Auszeichnungen sowie bedeutende Praxisprojekte berücksichtigt. Kriterien sind Einschlägigkeit, Anzahl und Reputation der Preise; Umfang, Einschlägigkeit und Anspruchsniveau der Praxisprojekte.

Formel: Punkte = arithmetisches Mittel der individuellen Beurteilung der Mitglieder der Zulassungskommission.

(2) Die Eignung für den Masterstudiengang wird festgestellt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber in der Eignungsfeststellung gem. Abs. 1 insgesamt 37 Punkte oder mehr von maximal 60 Punkten erreicht hat.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang nicht erbracht haben, können sich einmalig erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren anmelden.

(4) Das Studium muss innerhalb von zwei Jahren nach Bestehen der Eignungsprüfung aufgenommen werden.

Dieburg, 17.10.2017

Ort, Datum des Fachbereichsratsbeschlusses

Prof. W. Weber, Dekan

Name, Funktion (in Druckschrift)

Unterschrift